

---

---

# ***Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen***

---

*Vorsitzende: Sabine Mistler*

---

## **STELLUNGNAHME**

**des Philologen-Verbandes Nordrhein-Westfalen (PhV NW)**

**zum Kernlehrplan**

**Latein**

**(Entwurf Verbändebeitrag vom 25.02.2019)**

**für die Sekundarstufe I**

**Gymnasium in Nordrhein-Westfalen**



## I. Allgemeiner Teil

Der PhV NW nimmt zu allen bislang veröffentlichten Kernlehrplänen (KLP) jeweils ausführlich Stellung. In einem ersten allgemeinen Teil machen wir zunächst grundsätzliche Anmerkungen zu übergeordneten Aspekten:

1. Der PhV NW erkennt das Bestreben an, die Spezifika des gymnasialen Bildungsganges hervorzuheben. Sichtbar wird dies in der Betonung der Fachlichkeit und des wissenschaftsorientierten Lernens, sowie der weitgehend gelungenen Verschränkung von Inhalten und Kompetenzen. Insofern sehen wir durchaus viele positive Aspekte in den Kernlehrplänenentwürfen. Dennoch lenken wir in unseren Stellungnahmen den Blick auf die **notwendigen Änderungen**, die trotz des knappen Zeitfensters für die Umsetzung von G9 nicht ignoriert werden dürfen.
2. Der PhV NW merkt positiv an, dass der Hinweis auf die **Richtlinien** (von 1993) im Teil Vorbemerkung erfolgt ist. Dazu müssten diese noch geltenden Richtlinien allen KLP vorangestellt und ihre Kompatibilität mit den Aufgaben und Zielen der Fächer bedacht werden.
3. Der PhV NW spricht sich vehement **gegen** die in den Lehrplänen Biologie, Physik und Chemie genannte generelle und ausgeweitete Möglichkeit aus, ein **integriertes Fach Naturwissenschaft in der Erprobungsstufe** einzurichten. Dies widerspräche dem Prinzip der Fachlichkeit im gymnasialen Bildungsgang.
4. Der PhV NW stellt fest, dass ein Hinweis zur **Konkretisierung** der in einigen Lehrplänen verwendeten **Bezeichnung „Stufe 1“ und „Stufe 2“** dahingehend hilfreich wäre, auf welchen Zeitraum sich die jeweiligen Stufen genau beziehen. Des Weiteren gibt es Fächer, in denen für die Jahrgänge 7-10 keinerlei Stufigkeit vorgesehen ist, welche aber zur konkreten Zuordnung der Kompetenzerwartungen auch im Sinne der Vergleichbarkeit sinnvoll wäre.
5. Der PhV NW gibt zu bedenken, dass im Kapitel 3 (Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung) die **Anforderungen** an die Beurteilung von Leistungen **im Hinblick auf Diagnose und individuelle Förderung** zu hoch angesetzt sind. So wurde die bisherige Formulierung in den KLP durch die Einfügung „grundsätzlich“ verschärft („Die Beurteilung von Leistungen soll

ebenfalls **grundsätzlich** mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein“). Auch die weiteren Ausführungen stellen eine Erweiterung der bisherigen Anforderungen an die Leistungsbewertung dar: „Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass ... die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören – neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern – insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.“ Der Umfang der Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der individuellen Förderung (im Sinne von SchulG §§ 1 und 44 und APO-SI § 6) sollte auf ein leistbares Maß begrenzt bleiben.

6. Der PhV NW hält einen weiteren Passus im Kapitel 3 für problematisch: „Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.“ Die **Reproduktion von Daten und Sachverhalten** kann durchaus im Sinne der Schülerinnen und Schüler eine Möglichkeit sein, im Anforderungsbereich I Leistungen zu erbringen, die dann für weitere, komplexe Aufgaben genutzt werden können. Wir schlagen daher vor, dass klar formuliert wird, dass schriftliche Übungen zur Reproduktion (z.B. Vokabeltests) durchaus noch sinnvoll und zulässig sind.
7. Das Gymnasium hat gemäß § 16 Abs. 1 SchulG den Auftrag der vertieften allgemeinen Bildung. In diesem Sinne weist der PhV NW darauf hin, dass in einer Reihe von Fächern (vgl. die detaillierten Stellungnahmen) der **Umfang der Gegenstände und Kompetenzerwartungen** deutlich zugenommen hat - und das, obwohl in einigen dieser Fächer in G9 nicht mehr Stunden zur Verfügung stehen als in G8 -, so dass die Vertiefung der Inhalte unter dieser Stofffülle leidet. Auch stehen kaum noch Freiräume für die Gestaltung nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Hier sind deutliche Korrekturen in einzelnen Fächern notwendig (z.B. im Fach Biologie).

8. Der PhV NW fordert die Einhaltung von **gymnasialen Standards und verbindlichen Vorgaben** (besonders im Bereich der Leistungsbewertung), damit die Vergleichbarkeit der Leistungen der Schülerinnen und Schüler gegeben ist und die Lehrkräfte rechtssicher handeln können. Bedenken gibt es hier vor allem beim Entwurf des KLP Latein und in abgeschwächter Form auch in dem des Faches Spanisch. Für das Fach Latein ist eine vollständige Überarbeitung des KLP-Entwurfs notwendig, für das Fach Spanisch eine teilweise Überarbeitung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für die noch ausstehenden Lehrpläne zu den weiteren Fremdsprachen im WPfII-Bereich die gymnasialen Standards eingehalten werden.
9. Der PhV NW empfiehlt, dass möglichst bald auch die Entwürfe für die **noch fehlenden Kernlehrpläne** in den Fremdsprachen des WPfII-Bereichs vorgelegt werden. Außerdem sollten auch schulformbezogene Kernlehrpläne für das Gymnasium für die Fächer Praktische Philosophie, Alevitische Religionslehre, islamischer Religionsunterricht, jüdische Religionslehre, orthodoxe Religionslehre und syrisch-orthodoxe Religionslehre erstellt werden.
10. Der PhV NW begrüßt, dass vom Ministerium eine nach Fächern geordnete **Übersicht über die Integration der Ziele des Medienkompetenzrahmens** NRW in die einzelnen Kernlehrpläne zur Verfügung gestellt wurde. Diese gibt den Lehrkräften eine Orientierung, auf welche Kompetenzen des MKR sich bestimmte Kompetenzerwartungen in den KLP beziehen. Sie bildet auch eine gute Grundlage für die Erstellung der schuleigenen Lehrpläne. Nach unserer Kenntnis sind allerdings nicht alle Kompetenzen des MKR in die Kernlehrpläne integriert worden. Grundsätzlich sollte man im Blick behalten, dass auch Problemfelder wie z.B. Big Data und Künstliche Intelligenz, die im MKR nur unzureichend berücksichtigt sind, Eingang in den Unterricht finden. Die Integration der Ziele des MKR in die KLP ist grundsätzlich zu begrüßen und in der Umsetzung gelungen. Einzelne Fächer (z.B. das Fach Deutsch) sind jedoch zu stark mit den Kompetenzerwartungen in diesem Bereich überfrachtet worden. In anderen Fächern ist die Passung nicht immer gegeben (z.B. im Fach Musik). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gymnasien zurzeit noch eine sehr unterschiedliche Ausstattung im Bereich

der digitalen Infrastruktur besitzen und daher evtl. noch nicht alle Medienkompetenzen umsetzen können.

11. Der PhV NW bedauert, dass bislang keine **Übersicht zur Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung** in Schule (2017) in die Kernlehrplangentwürfe der einzelnen Fächer vorliegt. Diese hätte die Rückmeldung im Rahmen der Verbändebeteiligung erheblich erleichtert. Zum Teil ist unklar, ob sich entsprechende Kompetenzerwartungen von den Zielen des Medienkompetenzrahmens oder von den Zielen der Verbraucherbildung herleiten. Eine dominante Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung in die Kernlehrpläne lehnen wir ab.
12. Der PhV NW regt an, dass im allgemeinen Teil der KLP auf die Notwendigkeit der Beherrschung einer **lesbaren (!) Handschrift und einer lesergerechten Gestaltung handschriftlich angefertigter Texte** (bes. in Klassenarbeiten) hingewiesen wird. Wir verweisen hier auf die in den Bildungsstandards der KMK für den Mittleren Schulabschluss genannten Vorgaben (dort S. 11).

## II. Fachbezogener Teil: Latein

Der PhV NW nimmt im Folgenden detailliert Stellung zum Kernlehrplanentwurf für das Fach Latein. Wir verweisen auch auf die von uns im Rahmen der vorab erfolgten Verbändebeteiligung aufgrund des Schreibens des MSB vom 12.01.2018 am 16.02.2018 abgegebene Stellungnahme mit Anregungen und Eckpunkte für die Lehrplanentwicklung (2018/19, NRW) für das Fach Latein im neunjährigen Bildungsgang. Wir müssen leider feststellen, dass diese Stellungnahme keine Beachtung gefunden hat. Im Folgenden gehen wir auf die zentralen Problemfelder dieses Kernlehrplanentwurfs ein und fordern abschließend eine völlige Neufassung des vorgelegten Entwurfs.

Als Folge der Leitentscheidung für G9 sollten die Kernlehrpläne für die Sekundarstufe I am Gymnasium überarbeitet werden, um folgende Ziele zu erreichen: zeitliche Streckung der Anforderungen (*für Latein nicht nötig wegen des späteren Einsetzens als zweite oder dritte Fremdsprache*), neue qualitative Akzente (Bildung in der digitalen Welt, ökonomische Bildung) und die Anschlussfähigkeit an die Kernlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe v.a. hinsichtlich des Kompetenzkonzepts (Verschränkung von Inhalten und Kompetenzbereichen zu korrespondierenden Kompetenzerwartungen). (vgl. EGYPTIEN in: Schule NRW 02/2018, S. 6)

Der vorliegende Entwurf enthält jedoch neben der Umsetzung des aktuellen Kompetenzkonzepts und der Integration von Zielen aus dem Medienkompetenzrahmen ohne weitere Begründung eine Reihe von **wesentlichen Änderungen** im Vergleich mit dem bisherigen Kernlehrplan von 2008, die sich aus dem Auftrag an die Lehrplankommission nicht ableiten lassen.

Problematisch sind diese Änderungen auch, weil sie zu viele und große Gestaltungsspielräume für die Umsetzung in schulinterne Curricula der einzelnen Schulen eröffnen, und der Kernlehrplan somit hinsichtlich **inhaltlicher Standards** kaum noch den Zweck einer **rechtsverbindlichen Vorgabe** erfüllt, sondern an wichtigen Stellen den Eindruck der Unverbindlichkeit erzeugt.

Für eine Stärkung der gymnasialen Bildung müssen aber gerade in den Fremdsprachen gymnasiale Standards gestärkt werden!

Dies gilt insbesondere für die **Sicherung des Anspruchsniveaus bzgl. der Anschlussfähigkeit** an den Lateinunterricht der Sekundarstufe II und des bundesweit festgelegten Anspruchsniveaus des Latinums sowie die **Vergleichbarkeit** der Lernergebnisse an den einzelnen Schulen!

(vgl. VORBEMERKUNGEN: Kernlehrpläne als kompetenzorientierte Unterrichtsvorgaben)

Diese grundsätzliche Kritik soll im Folgenden schwerpunktmäßig an den Kapiteln Lernerfolgsüberprüfung und Kompetenzerwartungen/Inhaltsfelder erläutert werden.

## **1. Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung/ Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ (Kapitel 3)**

a) Wie ein Vergleich der Formulierungen der alten und neu entworfenen KLP zeigt, ist der Primat der Übersetzung nicht mehr genannt. Die Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche war bisher als integrative Form des Nachweises der lateinischen Sprachkenntnisse der Schwerpunkt der Leistungsbewertung:

*Alter KLP S. 64f.: Im Sinne der Orientierung an Standards sind grundsätzlich alle (...) Bereiche (Sprach-, Text-, Kultur- und Methodenkompetenz) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. **Dabei haben der Umgang mit Texten im Sinne der historischen Kommunikation und der i.d.R. anwendungsbezogene Nachweis der dafür erforderlichen lateinischen Sprachkenntnisse einen besonderen Stellenwert.** Die Beurteilung der in den einzelnen Arbeitsbereichen erbrachten Teilleistungen erfolgt häufig in integrativer Form. In die Bewertung fließen insbesondere die Beherrschung des sprachlichen Systems, das Sinn- und Strukturverständnis von Texten und die Fähigkeit zum kulturellen Transfer ein. Die Aufgabenstellungen in Klassenarbeiten sollen die Vielfalt der im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Arbeitsweisen widerspiegeln. **Dabei ist für die schriftlichen Arbeiten der Schwerpunkt auf die Übersetzung eines lateinischen Textes in Verbindung mit Begleitaufgaben zu legen.***

Neuer KLP S.36f.: *Im Sinne der Orientierung an den zuvor formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle (...) Kompetenzbereiche bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Überprüfungsformen schriftlicher, mündlicher und praktischer Art sollen deshalb darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der dort aufgeführten Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden. (...) In ihrer Gesamtheit sollen die Aufgabenstellungen (sc. der schriftlichen Arbeiten) die Vielfalt der im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Arbeitsweisen widerspiegeln. (...) Substantielle Bestandteile jeder schriftlichen Arbeit sind Aufgaben zur Erschließung, Übersetzung und Interpretation des zugrunde gelegten Textes. Dabei können sich einzelne Aufgaben nur auf Teile des Textes beziehen.*

Über eine Gewichtung der Übersetzungsaufgabe im Verhältnis zu Begleitaufgaben macht der Entwurf keine Angaben!

Bisher war die Gewichtung 2:1 oder sogar 3:1 vorgeschrieben, außer wenn (einmal im Schuljahr ermöglicht) eine andere Aufgabenart (Vorerschließung und anschließende Übersetzung, leitfragengelenkte Texterschließung oder reine Interpretationsaufgabe) gewählt wurde.

Erst „am Ende der Sekundarstufe I“ (S. 37) soll dann der Anteil der Übersetzungsaufgabe den Maßgaben der Sekundarstufe II entsprechen. Dort ist die Gewichtung „in der Regel zwei zu eins“ (Ausnahme eins zu eins).

Hier muss unbedingt eine Festlegung erfolgen, die die besondere Bedeutung der Übersetzung vom Beginn des Lateinunterrichts an sichert, um zum einen die Vergleichbarkeit des Anspruchsniveaus an den einzelnen Schulen zu gewährleisten. Zum anderen um das Anspruchsniveau über die vier Jahre gleichmäßig und für die Schülerinnen und Schüler erreichbar zu steigern, so dass es nicht zu einem Niveausprung am Ende der Klasse 10 kommt, an dem die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler scheitern würde.

Stark gefährdet wäre in der Folge auch die Zuerkennung des Kleinen Latinums am Ende der Klasse 10 und des Latinums am Ende der Einführungsphase, die eine „sachlich richtige und treffende Übersetzung“ von „Originaltexten im sprachlichen



Schwierigkeitsgrad inhaltlich mittelschwerer bzw. anspruchsvollerer Stellen“ erfordert (in Bezug auf das Latinum Beschluss der KMK vom 22.09.2005).

Im alten KLP war daher für die verbindlichen Standards für die Sekundarstufe I noch ausdrücklich festgehalten worden: „Auf diesen Qualitätsstandards bauen in der gymnasialen Oberstufe zu vermittelnde Kompetenzen auf, deren Erreichen Voraussetzung für die Vergabe des Latinum ist.“ (S. 15)

Dieser Zusammenhang, nämlich dass der gesamte Lehrgang Latein letztendlich auf das Latinum hinausläuft, ist bisher konstitutiv für das Fach Latein und sollte im Kernlehrplan unbedingt enthalten sein!

#### b) Bewertung der schriftlichen Leistungen

Auch hinsichtlich der Bewertung der schriftlichen Leistungen, insbesondere der Übersetzungsleistung enthält der Entwurf gravierende Änderungen gegenüber dem alten KLP.

Während sich bisher der Grad der Übersetzungskompetenz am „nachgewiesenen inhaltlich-**sprachlichen** Textverständnis“ (S. 66) zeigte, lautet die Formulierung nun, dass sich die Bewertung der Übersetzungsleistung „am Grad der Sinnentsprechung orientiert“ (S. 37).

Dies impliziert eine deutliche Abwertung des sprachlich korrekten Übersetzens. Der „Grad der Sinnentsprechung“ einer Übersetzung ist wesentlich abhängig von der Struktur des gewählten Übersetzungstextes, den unterstützenden Hilfen (Wort- und Sacherläuterungen) und dem deutschen Hinführungstext. Ein richtiges sprachliches Textverständnis dagegen kann nicht ohne grundlegende Sprachkenntnisse erreicht werden.

Im Lehrplanentwurf fehlen zudem jegliche konkreten Vorgaben zum Umfang des Übersetzungstextes, Umfang der Hilfen, Bewertung der Begleitaufgaben und insbesondere ein Standard für eine Fehlerzahl in der Übersetzung, die einen „ausreichenden“ Grad der Sinnentsprechung der Übersetzung indiziert! Von besonderer Bedeutung ist dabei ein Fehlerrichtwert für die Beurteilung der Übersetzung, der bisher bei 12% (für eine „ausreichende“ Übersetzungsleistung) lag!

Stattdessen gibt es allgemeine Hinweise („ist angemessen zu berücksichtigen“, „sind zu würdigen“) und summierend: „der pädagogische Ermessensspielraum (ist) zu berücksichtigen.“ (S. 37)

Die Gestaltungsfreiheit und Gestaltungspflicht der Fachkonferenzen und die pädagogische Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer, die im einleitenden Kapitel (S. 10) betont werden, sind an dieser Stelle in außerordentlicher Weise ausgeweitet, da es ja kaum verbindliche curriculare Vorgaben gibt.

Die Schülerinnen und Schüler verdienen es aber, dass ein einheitlicher, verbindlicher Bewertungsmaßstab für alle erhalten bleibt. Er ist ein wesentliches Element dafür, dass die Anforderungen in der sicherlich anspruchsvollen, verpflichtenden zweiten Fremdsprache, die ja aber gerade die gymnasialen Anforderungen am Gymnasium repräsentiert, einigermaßen vergleichbar und damit gerecht sind.

Dies gilt besonders, da bekanntermaßen der Druck auf Lehrerinnen und Lehrer am Gymnasium immer größer wird, möglichst keinem Schüler und keiner Schülerin trotz aller Anstrengungen bei der individuellen Förderung eine nicht ausreichende, die Versetzung gefährdende Note zu erteilen.

Daher verdienen es auch die Lehrerinnen und Lehrer, dass ihnen verbindliche, konkrete Vorgaben für die Leistungsbewertung gegeben werden, durch die ihnen Sicherheit für ihre pädagogischen Entscheidungen und Rechtssicherheit für evtl. Notenwidersprüche gegeben wird.

## **2. Kompetenzerwartungen und inhaltliche Schwerpunkte bis zum Ende der Sekundarstufe I (Kapitel 2.2)**

Kompetenzerwartungen werden im Entwurf aus der Verschränkung von drei Kompetenzbereichen (Textkompetenz, Sprachkompetenz und Kulturkompetenz) und drei Inhaltsfeldern (Antike Welt, Textgestaltung, Sprachsystem) entwickelt. Sie werden für Latein als zweite Fremdsprache (ab Klasse 7) – und auf diesen Lehrgang konzentrieren sich die folgenden Ausführungen, da er die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler betrifft - auf zwei Stufen ausgeführt.

Eine Festlegung, wann diese Stufen erreicht werden sollen, fehlt! Dagegen waren im alten KLP die Kompetenzerwartungen für das Ende der Jahrgangsstufe 6, 8 und 9, also das Ende des ersten Lernjahres, das Ende der Spracherwerbsphase und den Anschluss an den Unterricht der Sekundarstufe II, formuliert. Eine fehlende Festlegung wird Verwirrung unter den Fachkolleginnen und -kollegen hervorrufen!

Vermutlich ist mit der zweiten Stufe das Ende der Jahrgangsstufe 10 also das Ende der Sekundarstufe I gemeint.

An diesem Punkt sollten die Schülerinnen und Schüler in der Lage sein, leichtere und mittelschwere lateinische Originaltexte zu erschließen, übersetzen und interpretieren, wie es im Entwurf bei den übergeordneten Kompetenzerwartungen (S. 22) in Übereinstimmung mit dem alten KLP (S. 16) heißt. Damit wäre der Anschluss an den Lateinunterricht der Sekundarstufe II gewährleistet.

Bei den konkretisierten Kompetenzerwartungen sowohl zur ersten als auch zur zweiten Stufe fällt jedoch das „Inhaltsfeld 3: Sprachsystem“ besonders auf:

Es werden „inhaltliche Schwerpunkte“ in sehr konkreter Form aufgezählt, so dass man davon ausgehen kann, dass diese Schwerpunkte hinreichend sind, um das o.g. übergeordnete Ziel der Übersetzungskompetenz zu erreichen.

Allerdings fehlen in der Aufzählung wichtige Elemente des lateinischen grammatischen Systems, von denen einige benannt werden sollen:

- Ablativus absolutus
- Gerundium/Gerundivum
- besondere Verben, wie z.B. velle
- Prädikatsnomen
- Partizip Futur Aktiv
- Reflexiv- und Possessivpronomen
- Konsekutivsatz
- Steigerungsformen

Hier sei auch auf eine weitere (der wenigen) konkreten Vorgaben verwiesen, die eine schwerwiegende Änderung beinhaltet: Auf S. 14 wird der „Abschluss des

*Spracherwerbs zur Hälfte des dritten Lernjahres“* genannt. Bisher dauerte die Spracherwerbsphase ein halbes Lernjahr länger! Der inhaltliche Zusammenhang dieser Verkürzung mit dem Verzicht der Nennung der o.g. grammatischen Phänomene ist offensichtlich.

Ferner wird ein Grundwortschatz genannt (grundlegend auf Stufe 1, erweitert und autorenbezogen auf Stufe 2), ohne dass der Umfang definiert wird. Im alten KLP war noch ein verbindlicher Standard definiert worden (Ende 6: 400-450 Wörter, Ende 8: 1100-1200 Wörter, Ende 9: 1400 Wörter). Auch in diesem Bereich wird die zu groß angelegte Gestaltungsfreiheit dazu führen, dass eine Vergleichbarkeit der Anforderungen zwischen den einzelnen Schulen nicht mehr gegeben sein wird.

Nicht nachvollziehbar ist auch, wie ohne die genannten grammatischen Erscheinungen und ohne einen definierten Grundwortschatz das Ziel, leichte und mittelschwere Originaltexte übersetzen zu können, erreicht werden soll. Diesem Anspruchsniveau entsprechen nach allgemeiner Auffassung (vgl. auch alter KLP S. 14) z.B. Texte aus Hygin, *Historia Apollonii regis Tyri* (leicht) bzw. Phaedrus, Martial, Caesar, Cornelius Nepos (mittelschwer). Diese Texte können – sofern sie den Schülerinnen und Schülern unbekannt sind und nicht mit überreichen Übersetzungshilfen versehen sind – mit den benannten Kompetenzlücken nicht übersetzt werden!

Die Nennung von Beispielaufgaben und -texten im KLP als Orientierung für die Kolleginnen und Kollegen hinsichtlich des Anspruchsniveaus wäre im Übrigen sehr hilfreich und daher wünschenswert.

Weitere Beispiele für grundsätzliche Veränderungen und fehlende Konkretisierungen könnten - auch in Bezug auf die hier nicht behandelten Lehrgänge ab Klasse 5 und 8 - gegeben werden. Auch die unklare Verwendung von einigen Fachbegriffen (z.B. „Sprachbildung“) und grundsätzliche fachdidaktische Fragen könnten an dieser Stelle noch behandelt werden.

Allerdings sind die dargestellten Kritikpunkte schon so grundsätzlich, dass folgendes **Fazit** gezogen werden kann:

Es erscheint angemessen und notwendig, den Entwurf für den Kernlehrplan Latein für die Sekundarstufe I im Ganzen neu zu überdenken und zu überarbeiten.

Genügend Zeit dafür ist vorhanden, da die neuen Lateinlernerinnen und -lerner im G9 (abgesehen von den Schulen, die Latein ab der Klasse 5 anbieten) erst im Schuljahr 2020/21 beginnen.